

Neuer Gesetzentwurf zu nichtionisierender Strahlung

BLZK will initiativ Überreglementierung verhindern

Vor Kurzem ist der Gesetzentwurf für ein Umweltgesetzbuch (UGB) aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) am Widerstand Bayerns und der Union gescheitert. Das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit verweist darauf, dass es dem BMU nicht gelungen ist, einen sachgerechten, umsetzbaren und praxisnahen Entwurf für ein Umweltgesetzbuch vorzulegen. Dies hindert das BMU jedoch nicht, quasi als Auskopplung aus dem gescheiterten Entwurf des UGB, das Umweltgesetzbuch Viertes Buch in neuem Gewand auf den Weg zu bringen.

Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung wurde vom BMU bereits an die beteiligten Bundesministerien verschickt und Mitte März 2009 vom Kabinett beschlossen. Mit einem „Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)“ will das BMU den Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung regeln, die durch die Anwendung am Menschen verursacht werden können. Es soll einerseits für den Betrieb von Anlagen zur medizinischen Anwendung nichtionisierender Strahlung in der Heil- und Zahnheilkunde gelten sowie andererseits für den Betrieb von bestimmten Anlagen außerhalb der Medizin.

Nichtionisierende Strahlung umfasst dabei nach dem Gesetzentwurf:

- elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in einem Frequenzbereich von 0 Hertz bis 300 Gigahertz,
- optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 Nanometern bis 1 Millimeter sowie
- Ultraschall im Frequenzbereich von 20 Kilohertz bis 1 Gigahertz.

Auswirkung auf die Berufsausübung als Zahnarzt

In Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde am Menschen dürfen nach dem Entwurf beim Betrieb von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung ausstrahlen können, festgelegte Werte für bestimmte Anwendungsarten nur dann überschritten wer-

den, wenn eine berechnete Person hierfür die rechtfertigende Indikation gestellt hat. Die betreffenden Anwendungsarten und Grenzwerte sollen allerdings erst per Rechtsverordnung bezeichnet beziehungsweise festgelegt werden.

Berechtigte Person zur Stellung einer rechtfertigenden Indikation soll hierbei sein, wer zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs berechnigt ist und über die erforderliche Fachkunde verfügt, um die Risiken der jeweiligen Anwendung nichtionisierender Strahlung für den Menschen beurteilen zu können. Die erforderliche Fachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Ausweislich der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf ist an einen Erwerb der Fachkunde auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen gedacht.

Rechtsverordnung geplant

Die Bundesregierung soll im Gesetz ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass zum Schutz der Menschen vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung der Betrieb von Anlagen in Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde bestimmten Anforderungen genügen muss. Durch Rechtsverordnung sollen nicht nur die Grenzwerte geregelt werden, sondern auch, welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde der berechtigten Person zu stellen sind und wie diese Fachkunde gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen ist. Durch Rechtsverordnung soll auch geregelt werden können, dass die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen bestimmen und dabei festlegen, dass und auf welche Weise diese Stellen Prüfungen durchführen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Anwendung nichtionisierender Strahlung die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden. Verfahren und Anlagen müssen demnach den jeweils notwendigen Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer möglichst geringen Strahlenbelastung der Patienten entsprechen. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.

Die für den Gesetzesvollzug zuständigen Behörden können nach dem Entwurf zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen Anlagen oder deren Betrieb überprüfen. Insbesondere kann die Behörde anordnen, dass eine Anlage überprüft wird und – wenn diese nicht den Anforderungen der Rechtsverordnung entspricht – den weiteren Betrieb der Anlage untersagen. Betreiber entsprechender Anlagen haben die Kosten für behördliche Überwachungsmaßnahmen oder Anordnungen zu tragen, wenn die Überprüfung der Anlage ergibt, dass die Grenzwerte oder sonstigen Anforderungen, die im Gesetz oder in einer zugehörigen Rechtsverordnung festgelegt wurden, nicht eingehalten werden. Daneben enthält der Gesetzentwurf verschiedene Ordnungswidrigkeitstatbestände.

BLZK widerspricht vehement

Die BLZK hat erhebliche Vorbehalte gegenüber dem Gesetzentwurf, soweit er die Zahnmedizin betrifft. Zunächst versucht der Gesetzentwurf allein für zwei Bereiche der Medizin ein bestehendes Regelungsdefizit anzuführen, nämlich für den Bereich der Behandlung von vornehmlich unklaren oder bösartigen pigmentierten Hautveränderungen per Laser und für den Bereich der bildgebenden Diagnostik mittels Magnetresonanzverfahren beziehungsweise Kernspinnresonanzverfahren. Für den Bereich der Zahnmedizin wird ein Regelungsbedarf nicht belegt, nicht einmal dargelegt.

Weiter ist der Gesetzentwurf intransparent. Die konkrete Intention für die geplante Reglementierung per Rechtsverordnung bleibt völlig unklar. Insofern gleicht das Gesetz einem Mantel ohne Inhalt, sodass sich die Frage stellt, wie in verantwortlicher Form bei einer solchen Regelungssystematik über das Gesetz entschieden werden soll.

Dies findet seinen Niederschlag auch in der amtlichen Begründung zum Entwurf. Dort heißt es lapidar, dass unmittelbar durch das Gesetz weitere Kosten für die Wirtschaft nicht entstünden, da die Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Anlagen erst auf Verordnungsebene konkretisiert würden – es kommt nicht von ungefähr, wenn bei dieser Regelungstechnik Assoziationen zum sprichwörtlichen Trojanischen Pferd geweckt werden.

Ein Trojanisches Pferd?

Fragen über die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Zahnheilkunde werden nicht ansatzweise beantwortet. So steht zu befürchten, dass durch

den notwendigen Erwerb verschiedener Fachkunden eine schleichende Entwertung von zahnärztlicher Ausbildung und Approbationsverantwortung erfolgt. Auch die Notwendigkeit eigenständiger Regelungen über die Stellung einer rechtfertigenden Indikation widerspricht dem Leitbild des Arztes und Zahnarztes und entwertet die Approbation. Die BLZK hat den problematischen Gesetzentwurf zum Anlass genommen, den bayerischen Staatsminister für Umwelt und Gesundheit, Dr. Markus Söder, aufzufordern, sich gegen den Gesetzentwurf auszusprechen und dabei die Bedenken der Kammer gegenüber dem Entwurf vorzubringen.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK

Link zum Gesetzentwurf:

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nisg_entwurf.pdf

Link zur amtlichen Begründung:

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nisg_begr.pdf

